

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 4 (1928-1929)

Heft: 14

Artikel: Die Rechte des Angestellten im Militärdienst gegenüber seinem Arbeitgeber

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-710565>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Schweizer Soldat Le Soldat Suisse

Organ der Wehrmänner aller Grade und Heeresklassen + Organe des Soldats de tous rangs et de toutes les classes de l'armée
Herausgegeben von der Verlags-Genossenschaft „Der Schweizer Soldat“ + Edité par la Société d'Édition „Le Soldat Suisse“

Geschäftssitz: Rigistrasse 4, Zürich

Abonnementspreis: Ohne Versicherung Fr. 6.- pro Jahr. Mit Unfallversicherung bei der Basler Lebensvers.-Ges. in Basel Fr. 8.- pro Jahr u. Fr. 1.- für die Police
Prix d'abon.: Sans assurance fr. 6.- par an. Avec assurance en cas d'accident par La Bâloise, Comp. d'ass. sur la vie, à Bâle fr. 8.- par an et fr. 1.- p. la police d'assi

Erscheint jeden zweiten Donnerstag + Paraît chaque second jeudi

Redaktion - Rédaction: Dr. K. F. Schaer, Holbeinstrasse 28, Zürich 8, - Telefon Limmat 23.80
Administration und Verlag: Rigistrasse 4, Zürich 6, - Telefon Hoffingen 18.51, Postcheck-Konto VIII/14519

Brunnen am Hauenstein.

Wo die alte, graue Strasse
Ostwärts kriecht zu Tal,
Sprudelt aus der waldigen Halde
Frisch und voll ein Wasserstrahl.

Durch die Sommernacht von Westen
Rollt's im dumpfen Ton,
Zwischen seinen Pyramiden
Ruht erschöpft das Bataillon:

Bunt gelagert an der Halde
Liegt der Schüler Schar,
Singt und klingt es in den Abend,
Dass der Tag ein froher war.

Rastlos sprudelt's aus dem Berge
Rastlos durch die Zeit
An der alten grauen Strasse
Bergab in die Ewigkeit.

H. Wuest.

Die Rechte des Angestellten im Militärdienst gegenüber seinem Arbeitgeber.

(Wir erhielten diese interessante Darstellung einen Tag vor dem Erscheinen der Nr. 13, worin auf Seite 1 der Art. 335 erwähnt war. Die Red.)

In einer der letzten Nummern dieser Zeitschrift wurde in einem Leitartikel darauf hingewiesen, dass die Arbeitgeber wenn immer möglich den Landwehrmännern während der Dauer des Wiederholungskurses den Lohn zahlen sollen. Ergänzend möchte ich darlegen, dass diese Pflicht zur Lohnzahlung nicht nur eine moralische, sondern in gewissem Rahmen auch eine rechtliche ist.

Art. 335 des Schweiz. Obligationenrechtes bestimmt nämlich, dass der Arbeitgeber bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag dem Angestellten, der sich im Militärdienste befindet, «gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit» den Lohn zu bezahlen hat.

1. Einen solchen Anspruch auf Lohnzahlung hat natürlich nur, wer schweizerischen Militärdienst leistet. Ferner darf es sich nur um **Militärdienst ohne Verschulden** des Dienstpflichtigen handeln. Wer seine Schiesspflicht nicht erfüllt, weil er sich nicht genügend geübt hat und darum in einen Spezielschiesskurs muss, hat keinen Anspruch auf Lohnzahlung. Das gleiche gilt für denjenigen, der sich im Militärdienste durch eigenes Verschulden ein Gebrechen zugezogen hat, zu dessen Heilung er ins Krankenhaus muss. Die Zeit, die er nach Entlassung seiner Truppe im Krankenhaus verbringt, ist eben rechtlich als Militärdienst und zwar als verschuldeter zu betrachten. Eine Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers besteht daher nicht. (Das lässt sich aber relativ leicht verschmerzen, da ja nach Art. 11 des Militärversicherungsgesetzes, sofern die Krankheit nicht arglistig, grobfahrlässig oder durch Zuwiderhandeln gegen eine militärische Vorschrift verursacht worden ist, Ansprüche gegen die Militärversicherung vorhanden sind.) Eine Lohnzahlungspflicht ist, da nicht unverschuldeter Militärdienst vorliegt, auch nicht vorhanden für die Zeit, in der jemand eine Arreststrafe nach Entlassung seiner Truppe absitzen muss.

Endlich hat der Arbeitgeber auch dem freiwillig Militärdienst leistenden Angestellten den Lohn nicht zu bezahlen. Zum freiwilligen Militärdienst gehören jedoch nicht die Dienste, die zur Beförderung vorgeschrieben sind; denn nach der schweizer. Militärorganisation (Art. 10) ist jedermann zur Bekleidung eines Grades verpflichtet. Angestellten, die Cadreschulen und die damit verbundenen Dienste bestehen, ist daher der Lohn zu verabfolgen. Dabei darf der Arbeitgeber den militärischen Sold nicht etwa in Abzug bringen. Besteht der Lohn in einer bestimmten Summe Geldes und Kost und Logis, so hat der Dienstpflichtige auf eine Barentschädigung für Kost und Logis keinen Anspruch.¹⁾ Das ergibt sich deutlich aus der Gesetzesfassung.

2. Eine Pflicht zur Lohnzahlung besteht nun aber nach dem eingangs zitierten Artikel des Obligationenrechtes nur für eine «**verhältnismässig kurze Zeit**», d. h. nicht für die ganze Dauer des Militärdienstes. Die Gerichte haben entschieden, dass die Wiederholungskurszeit als «verhältnismässig kurz» anzusehen sei; der Arbeitgeber hat daher dem Angestellten seinen Lohn während des ganzen Wiederholungskurses zu bezahlen. (Wird jedoch das Anstellungsverhältnis vor Ende des Wiederholungskurses beendet, so hört natürlich die Pflicht zur Lohnzahlung auf.) Bei der zehnwöchigen Rekrutenschule wird wohl der Richter im allgemeinen die Frist der Lohnzahlungspflicht über zwei Wochen hinaus erstrecken müssen. Der Schaden desjenigen, der eine Rekrutenschule absolviert, stände ja sonst in keinem Verhältnis zu dem durch volle Lohnauszahlung völlig gut gemachten «Schaden» des Wiederholungskurspflichtigen. Während des Aktivdienstes sind denn auch die Gerichte zu einer Erstreckung der Lohnzahlungspflicht auf drei und mehr Wochen gelangt. Eine Pflicht zur Lohnzahlung über zwei Wochen hinaus, sollten die Gerichte auch regelmässig dann anerkennen, wenn eine Cadreschule absolviert wird. In einem solchen Dienste

¹⁾ So Oser, Kommentar, Bemerkung zu Art. 335.

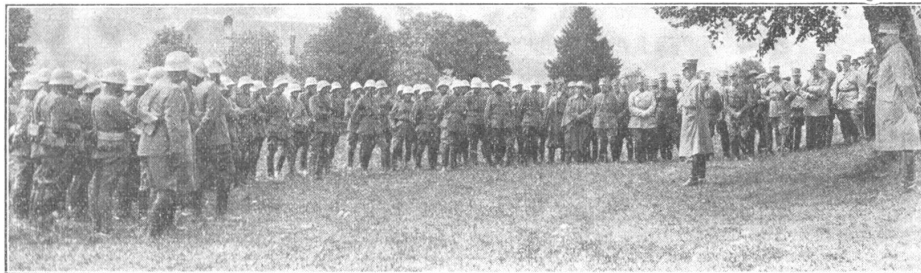
wird der Angestellte in weit höherem Masse zur Persönlichkeit erzogen, als es z. B. in einer Rekrutenschule oder in einem Wiederholungskurse möglich ist. Im allgemeinen kann dem Arbeitgeber diese ausgesprochene Festigung der Persönlichkeit eines Angestellten für seinen Betrieb nur von Vorteil sein. Es ist daher recht und billig, wenn der Arbeitgeber für diesen erhaltenen Vorteil auch seinerseits ein finanzielles Opfer bringt.

3. Die Pflicht des Arbeitgebers, seinem Angestellten während des Militärdienstes den Lohn zu bezahlen, besteht nach dem eingangs zitierten Gesetzesartikel jedoch nur «bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag». Als ein solcher Vertrag gilt in der Praxis ein Abschluss auf ein Jahr oder mehr. Ist der Vertrag auf unbestimmte Dauer abgeschlossen worden, so hat der Richter zu untersuchen, ob die Vertragskontrahenten bei Eingehung des Vertrages der Meinung waren, der Vertrag solle längere Zeit dauern. Dieser Meinung sind die Parteien zweifellos dann nicht ge-

nenrechtes noch schärfer zugunsten des Militärdienstpflichtigen zu fassen. Vielleicht erhält dieser Artikel bei der **kommenden Revision des Obligationenrechtes eine straffere Ausgestaltung**. Einstweilen wird aber die beste Lösung immer die sein, an das patriotische Pflichtgefühl des Arbeitgebers zu appellieren. Ich erinnere mich, dass mehr oder weniger höfliche Briefe meines früheren Einheitskommandanten an Arbeitgeber zuweilen wahre Wunder bewirkt haben. Ist ein Arbeitgeber rechtlich oder dann zufolge seiner Vermögenslage doch zum mindesten moralisch verpflichtet, den Lohn zu bezahlen und ist er dennoch renitent, so wird der Hinweis auf die die Lohnzahlungspflicht normierende Gesetzesstelle oder dann die Bemerkung, die Sache höheren Ortes zur Sprache zu bringen, meist genügen, den Arbeitgeber gefügig zu machen.

Sollte ein Arbeitgeber aber wirklich nicht zu einer angemessenen Lohnzahlung zu bewegen sein, so gibt es für einen energischen Einheitskommandanten immer

Kritik.
La critique.



(Hohi, Arch.)

wesen, wenn jemand nur aushilfsweise oder für ein ganz kurze Saison (wie z. B. für die Dauer eines Schützen- oder Turnfestes) angestellt worden ist oder wenn die Anstellung sonst speziell für eine in wenigen Tagen zu bewältigende Arbeit erfolgt ist. In diesen Fällen besteht somit eine Lohnzahlungspflicht während des Militärdienstes nicht.

Dass ein Vertrag für längere Dauer geschlossen worden ist, kann auch dann nicht angenommen werden, wenn er eine kurze Kündigungsfrist hat. Ein Vertrag mit einer kurzen Kündigungsfrist ist eben ein Indiz, dass das Vertragsverhältnis schon an und für sich eine etwas wackelige Sache ist, denn, wollen sich die Vertragsschliessenden enger und damit auch länger aneinander binden, so machen sie zweifellos eine längere Kündigungsfrist aus. Ist daher ein Vertrag unter einem Jahre geschlossen und gilt keine längere als die zweiwöchige Kündigungsfrist, d. h. die kürzeste im Gesetze erwähnte Kündigungsfrist (Art. 347, 348 OR), so fehlt dem betreffenden Vertrage der Charakter einer Vereinbarung «auf längere Dauer»²⁾. Der Arbeitgeber hat daher den Lohn während des Militärdienstes nicht zu bezahlen.

Aus diesem Rechtszustand ergibt sich nun allerdings die Tatsache, dass gerade der wirtschaftlich Schwächste, d. h. derjenige, dem es nicht gelungen ist, sich durch einen Anstellungsvertrag auf längere Dauer materiel zu sichern, einen Anspruch auf Lohnzahlung während des Militärdienstes nicht hat. Andererseits wird man aber zugeben müssen, dass es unbillig wäre, wenn ein Arbeitgeber, der jemanden nur auf ganz kurze Zeit angestellt hat, zur Zahlung des Lohnes während des Militärdienstes gezwungen werden könnte. Immerhin scheint mir die Möglichkeit zu bestehen, den Art. 335 des Obligationen-

noch Wege genug, einem wirklich bedürftigen Manne, resp. dessen darbender Familie finanzielle Hilfe zu verschaffen. Dem Einheitskommandanten bietet sich hier jedenfalls Gelegenheit, seiner Truppe zu beweisen, dass er von ihr nicht nur Leistungen verlangt, sondern auch für das Wohl jedes einzelnen Mannes in weitestgehendem Masse zu sorgen bestrebt ist.

Zum Schlusse sei endlich noch darauf verwiesen, dass gemäss Art. 352 des Obligationenrechtes «in keinem Falle die Leistung schweizerischen obligatorischen Militärdienstes» ein Kündigungsgrund ist. Nach Art. 23 des Fabrikgesetzes wird ferner der Lauf der Kündigungsfrist während des Militärdienstes gehemmt. W. Häne, Hptm.

Die Militärversicherung.

Die ständerätliche Kommission für das Gesetz betreffend Ausdehnung der Militärversicherung hat die Vorlage des Bundesrates sowie die Beschlüsse des Nationalrates beraten und einstimmig beschlossen, dem Ständerat zu beantragen, die ursprüngliche Vorlage des Bundesrates mit einigen redaktionellen Aenderungen wiederherzustellen und die weitergehenden Beschlüsse des Nationalrates abzulehnen. Der Bundesrat wird in einer Ergänzungsbotschaft diejenigen entscheidenden Gründe auseinandersetzen, welche ihn bestimmt haben, unter diesen Umständen über seine ursprünglichen Anträge hinauszugehen. Nach dem einstimmigen Beschluss der ständerätlichen Kommission soll die Militärversicherung derart ausgedehnt werden, dass gegen Unfall, nicht aber gegen Krankheit versichert sind alle diejenigen, die an Rekrutenschulen, Waffeninspektionen und sanitärischen Untersuchungen teilnehmen und zwar während der Dauer dieser Veranstaltungen, nicht aber auf dem Hin- und Heimwege.

²⁾ Oser, Kommentar, Anmerkung zu Art. 335.